



Gesetzentwurf  
Drucksache 17/1713 Die Linke

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2880

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein**

Zu Artikel 1

**§1 Abs. 2 *ersetzen durch***

(2) Die Ziele dieses Gesetzes sind durch alle Ministerien/Behörden der Landesregierung zu fördern. Für die Koordinierung der Arbeit der Landesregierung zur Umsetzung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit zuständig.

**§3**

Warum nach der geplanten Regelung in §3 die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. und die in ihr zusammengeschlossenen Vereine und Verbände zu Seniorenorganisationen erklärt werden sollen, erschließt sich uns nicht, da ihre Interessen nicht vorrangig auf Seniorenthemen ausgerichtet sind.

**§4 *ändern***

Foren der Mitwirkung und eine Form der Umsetzung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele sind Altenparlamente, Regionalkonferenzen und ähnliche Veranstaltungen halten wir für zu unbestimmt

**§5**

An dem Status Landesseniorenrat S-H e. V. soll sich nichts verändern. Landesseniorenbeirat lehnen wir ab.

**§6 Absatz (2) *ersetzen durch***

Der Landesseniorenrat wirkt insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Programmen des Landes mit, fördert die aktive Teilhabe der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben, informiert die Seniorenbeiräte des Landes über relevante Gesetze und deren Umsetzung. Er leitet die Arbeit der Seniorenbeiräte an und fördert die Bildung sowie Entwicklung weiterer Seniorenbeiräte, organisiert den Erfahrungsaustausch von Seniorenbeiräten und Veranstaltungen zur Weiterbildung.

Abs. 3 „maßgeblich“ raus

Abs. 6 letzten Satz ergänzen: Die Landesregierung leitet diesen Bericht **zeitnah** dem Landtag zu.

**§7 Abs. 1** letzter Satz ergänzen: Über das Ergebnis ... der Landesseniorenrat **zeitnah** schriftlich zu unterrichten.

§8 soll der bestehenden Satzung des LSR S-H e.V. entsprechen. Hier speziell Absatz 1 – die vorgeschlagene Regelung wäre eine enorme Einschränkung der Basisarbeit und Zusammenarbeit mit dem LSR.

§9 folgendes raus: ... und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ....

## Artikel 2

### § 47d *ändern*

Abs. 1 (2. Satz) In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirats stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürgern in einer Gemeinde besteht.

### Abs. 3 *ergänzen*

Ein Beiratsmitglied ... in der Gemeinde innehaben **oder Teil der Verwaltung sein.**

## Artikel 3

### §42c

### Abs. 3 *ergänzen*

Ein Beiratsmitglied darf nicht ... **oder Teil der Verwaltung sein.**